
Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 349	Botschaften von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 und zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2025	523	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 350	Berufung einer Bischöflichen Bevollmächtigten	523	
Nr. 351	Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Prof. Dr. Hildegard Wustmans als Inhaberin des Amtes Bischöfliche Bevollmächtigte	523	
Nr. 352	Aufruf zur Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025	525	
Nr. 353	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter*innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	526	
Nr. 354	Totenmeldungen		527
Nr. 355	Dienstnachrichten		528

Der Apostolische Stuhl

Nr. 349 Botschaften von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 und zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2025

Papst Franziskus hat Botschaften zur diesjährigen Fastenzeit sowie zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (14. September 2025) veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter

- <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/lent/documents/20250206-messaggio-quaresima2025.html> sowie
- <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20250124-messaggio-comunicazioni-sociali.html>.

Der Bischof von Limburg

Nr. 350 Berufung einer Bischöflichen Bevollmächtigten

Hierdurch berufe ich nach Maßgabe von Art. 2 § 2 Abs. 2 des Statutes für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg Frau Prof. Dr. Hilde-

gard Wustmans mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zur Bischöflichen Bevollmächtigten.

Limburg, 28. Januar 2025
Az.: 001 A/57872/25/02/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 351 Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Prof. Dr. Hildegard Wustmans als Inhaberin des Amtes Bischöfliche Bevollmächtigte

Präambel

Gemäß Art. 2 § 2 Abs. 3 des Statutes für die kuralen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) werden die mit dem Amt des/der Bischöflichen Bevollmächtigten verbundene ausführende Gewalt auf der Grundlage einer Aufgabenverteilung zwischen dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten dem/der Inhaber/Inhaberin des genannten Amtes durch Dekret des Bischofs delegiert.

§ 1 – Dienstvorgesetzeneigenschaft

Die Bischöfliche Bevollmächtigte ist – unbeschadet der Stellung des Generalvikars und den Verfügungen von Art. 8 des Bistumsstatutes – Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg – hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind.

§ 2 – Handeln im Sinne des Bischofs

- (1) Die Bischöfliche Bevollmächtigte darf in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs von Limburg handeln.
- (2) Sie hat den Bischof entsprechend c. 480 CIC über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten.

§ 3 – Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die erstellte und vom Bischof genehmigte Aufgabenverteilung bestimmt im Detail, welche Aufgaben vom Generalvikar und welche von der Bischöflichen Bevollmächtigten ausgeführt werden.
- (2) Die Bischöfliche Bevollmächtigte nimmt auf der Grundlage dieser Delegation die Aufgaben wahr, die dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten nach Maßgabe des Bistumsstatutes zugewiesen sind.
- (3) Darüber hinaus bevollmächtige ich sie zu dem Erlass von anderen kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer Angelegenheiten des Bistums Limburg, insbesondere solche im sakramentenrechtlichen Bereich, nämlich
 - a) die Erteilung der Erlaubnisse bei Vorliegen von Trauverböten nach c. 1071 CIC gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen;
 - b) die Erteilung des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls;
 - c) die Überweisung einer Eheschließung ins Ausland anhand der „Litterae dimissoriae“;
 - d) die Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß

c. 1124 CIC unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls;

- e) die Erteilung der Erlaubnis einer Brautmesse beim Abschluss einer religionsverschiedenen Ehe;
- f) die Erteilung der folgenden eherechtlichen Dispensen: vom Aufgebot, von der kanonischen Eheschließungsform (einschließlich der Anfragen und Rückmeldungen gemäß c. 1127 § 2 CIC) und unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit;
- g) die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels, insbesondere mit Bezug auf die Prüfung der Frage, ob ein Kirchenaustritt zwischen dem 27.11.1983 und dem 09.04.2010 als formaler Akt der Trennung von der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, der die Befreiung von der kirchlichen Eheschließungsform mit sich brachte;
- h) die Erteilung der Erlaubnis von Erwachsenentaufen gemäß c. 863 CIC;
- i) die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Christen anderer Konfession in die volle Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche (Konversion);
- j) die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Rekonziliation vorbehaltlich des Nachlassens einer Kirchenstrafe und ggf. der Bezeichnung des im Rahmen der Rekonziliation mit Firmbefugnis zu versehenen Priesters;
- k) der Nachlass der Rechtsfolgen des Kirchenaustritts eines Erwachsenen (Rekonziliation);
- l) die Erteilung der Erlaubnis der Taufe von Pflegekindern und Kindern, die bislang einer anderen Religionsgemeinschaft angehört haben;
- m) die Anerkennung von Taufen, die durch Urkunden nicht nachgewiesen werden können.

§ 4 – Ausschluss von Amtshandlungen

Die Bischöfliche Bevollmächtigte darf an einer Amtshandlung nicht mitwirken, wenn diese ihr selbst, einem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird oder auf deren Tätigkeit sie aufgrund von Vorständigkeit maßgeblichen

Einfluss nehmen kann, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und etwa erforderliche Maßnahmen entscheidet der Bischof von Limburg. Diesem sind mögliche Fälle einer Interessenskollision zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Bei der Ausübung von Befugnissen durch die Bischöfliche Bevollmächtigte, die ihr durch Delegation mit diesem oder einem anderen Dekret zukommen, ist der Unterschrift der Delegatin das Siegel des Bischöflichen Ordinariates Limburg beizudrücken. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung „Kraft Delegation“ zu erfolgen.

Dieses Dekret tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft.

Limburg, 28. Januar 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001 A/57872/25/02/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 352 Aufruf zur Wahl¹ der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am oder 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2025.

¹ Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. m § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesancaritasverband oder im Landescaritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl.

Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten*innen wird der*die Vertreter*in der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils ein*e Vertreter*in entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesancaritasverbände und den Landescaritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter*innen der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O.

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O.

Kontakt: Marc Riede, E-Mail: marc.riede@caritas.de.

Freiburg im Breisgau, 9. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite	Florian Bauckhage-Hoffer Marcel Bieniek Marc Riede
--	--

Nr. 353 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter*innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder*innen der Mitarbeiter*innenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat. Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innenvertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Officialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeiter*innenvertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeiter*innenvertretungsordnung besitzen. Der Wahlvorstand muss sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2025 – an die wahlberechtigten Mitarbeiter*innenvertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2025 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat*innen für die Wahl des*der jeweiligen Vertreters*Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeiter*innenvertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbe-

reitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter*innen für die Mitarbeiter*innenseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter*innen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs an der Entsendung von Vertreter*innen in die Mitarbeiter*innenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter*innen, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter*innen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter*innen in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter*innen in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine*n Vertreter*in in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, der Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter*innen in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 28. März 2025 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Kontakt: akmas@caritas.de.

Berlin, 28. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die
Mitarbeiter*innenseite

Dr. Evelyn Schmidtke
Dr. Rochus Bensch
Martina Schiweg

Nr. 354 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Artur Reitz

Am 7. Februar 2025 verstarb Herr Pfarrer i. R. Artur Reitz im Alter von 101 Jahren in Waldbrunn-Hausen.

Artur Reitz wurde am 28. Februar 1923 in Hausen im Westerwald geboren und verbrachte dort seine Kindheit mit seinen vier Geschwistern. Ab 1929 besuchte er die Volksschule. Dem Vorschlag eines Verwandten, eines Paters der „Weißen Väter“, folgend, wechselte Artur Reitz im Jahr 1936 auf die Missionsschule des Ordens nach Rietberg in Westfalen. Ab 1939 besuchte er das Obergymnasium des Ordens in Großkrotzenburg und aufgrund der Kriegsereignisse ab 1940 das Kaiser-Friedrich-Gymnasium in Frankfurt. Im Juli 1942 wurde er einberufen und musste in Frankreich, Russland, Dänemark und Italien seinen Kriegsdienst leisten. Im November 1944 geriet er in Italien in englische Kriegsgefangenschaft und wurde nach Ägypten verbracht. Nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft trat er in das Seminar der Weißen Väter in Haigerloch/Hohenzollern ein, studierte zwei Semester Philosophie in Trier und bat im Sommer 1948 um Aufnahme in das Priesterseminar Sankt Georgen in Frankfurt, wo er seine philosophischen und theologischen Studien für das Bistum Limburg absolvierte. So konnte er seinen schon lange bestehenden Wunsch Priester zu werden, weiter verfolgen.

Am 8. März 1953 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Im Anschluss folgten Kaplansstellen in Oestrich (April 1953 bis November 1954), Zeilsheim (November 1954 bis November 1956) und Dillenburg (November 1956 bis September 1960).

Zum 15. September 1960 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Lahr. Sieben Jahre lang war Pfarrer Reitz zusätzlich Dekan des Dekanats Lahr. Für zwei Monate, von Dezember 1972 bis Februar 1973, war er darüber hinaus Verwalter der benachbarten Pfarrei Ellar. In seine Zeit in Lahr fiel

der Bau der neuen Kirche. Zum 1. Mai 1978 übernahm Pfarrer Reitz die Diasporapfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger, dazu einige Monate später auch die Seelsorgestelle Fellerdilln. Von 1980 bis 1991 übernahm er erneut auf Ebene eines Dekanats Verantwortung, zunächst als Stellvertreter (bis 1984), schließlich als Dekan des Dekanats Herborn. Pfarrer Reitz hatte stets ein Herz für den Sport und spielte selbst begeistert Fußball. So engagierte er sich seit April 1979 auch als Geistlicher Beirat im Diözesanverband Limburg der Deutschen Jugendkraft.

Zum 1. Juni 1993 trat Pfarrer Reitz in den Ruhestand und zog zurück nach Hausen. Für knapp einen Monat (von September bis Oktober 1996) verwaltete er die Pfarrei St. Christophorus in Niederselters. Am 8. März 2023 konnte er mit dem 70. Jahrestag seiner Weihe ein außergewöhnliches Jubiläum begehen, zugleich mit der Feier seines 100. Geburtstages.

Stets war Pfarrer Reitz bereit in der langen Zeit seines Ruhestandes Gottesdienste zu übernehmen. Bis ins hohe Alter übernahm er diese bereitwillig und mit Freude. Lange Zeit war er mobil, sei es mit dem Auto gewesen oder auf dem eBike. Von Anfang an galt seine besondere Sorge der Jugend. 1967 errichtete er ein Jugendheim in Winnau, um der Jugend der Pfarrgemeinden in Waldbrunn einen Raum für die religiöse Erziehung zur Verfügung zu stellen. Bis zuletzt war er Präses des Freundeskreises Ferienheim Winnau.

Pfarrer Reitz war von ganzem Herzen Seelsorger und ein den Menschen zugewandter Priester. Sein Dienst war geprägt von Aufrichtigkeit und Lauterkeit; was er verkündete, das wollte er selbst vorleben. Reden und Handeln waren für ihn eins.

Wir danken Herrn Pfarrer Reitz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 14. Februar 2025 um 14.00 Uhr in der Kirche St. Laurentius in Waldbrunn-Hausen gefeiert. Anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Friedhof in Hausen.

Pfarrer i. R. Hans Niermann

Am 7. Februar 2025 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hans Niermann im Alter von 91 Jahren in Rüdesheim.

Hans Niermann wurde am 22. Mai 1933 in Hachenburg geboren und besuchte von April 1939 bis September 1947 die dortige Volksschule. Der Direktor des Gymnasiums in Marienstatt erkannte seine intellektuellen Fähigkeiten und unterrichtete ihn in Latein. Zum Schuljahr 1948/49 trat Hans Niermann direkt in die zweite Klasse des Progymnasiums in Marienstatt ein und legte Ostern 1953 die Mittlere Reife ab. Anschließend übersprang er ein Schuljahr und wechselte als interner Schüler in die siebte Klasse des Zisterzienser-Gymnasiums in Mehrerau-Bregenz in Österreich. Nach dem Abitur begann er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt. Über die Zeit reifte in ihm der Wunsch, sich für die Seelsorge in Südamerika zur Verfügung zu stellen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf gestattet ihm, zunächst am „Collegium pro America Latina“ in Löwen seine Studien fortzusetzen, um später in Südamerika tätig zu werden. Als Alumne des Kollegs in Löwen empfing er dort die Niederen Weihen und die Diakonsweihe.

Am 31. Juli 1961 wurde er im Frankfurter Dom bei der Ordination der Fratres der Gesellschaft Jesu durch Weihbischof Walther Kampe zum Priester geweiht.

Anschließend war Hans Niermann zunächst bis Mai 1962 als Kaplan in Wiesbaden-Bierstadt sowie als Aushilfe in Bad Ems (1. Mai 1962 bis 31. Mai 1962) und Johannisberg (1. Juni 1962 bis 21. April 1963) eingesetzt.

Nachdem der Termin für den Beginn seines Wirkens in Südamerika immer wieder verschoben werden musste, kam er am 23. Juni 1963 in Argentinien an und wurde zunächst „Vicario Cooperador“ der Pfarrei Villa La Perla in Buenos Aires, zum 1. November 1963 dann Vikar der Pfarrei Santo Christo. Sein Dienst erfüllte ihn, und er berichtete regelmäßig von den Entwicklungen und davon, wie sich die pastorale Arbeit dort von der, die er in Deutschland kennengelernt hatte, unterschied. Aus der Gemeinschaft mit Mitbrüdern aus anderen deutschen Diözesen, die dort ebenfalls ihren Dienst verrichteten, fand er Kraft für seine Arbeit.

Im Oktober 1966 kam er nach Deutschland zurück und konnte aufgrund seines sich verschlechternden gesundheitlichen Zustandes nicht mehr nach Argentinien zurückkehren. In der Folgezeit führte eine Erkrankung dazu, dass er nur bedingt Dienste übernehmen konnte. Ab Mitte Januar 1967 war er als Kaplan in Frankfurt-Oberrad eingesetzt, ab März 1971

in Weilmünster und ab September 1973 in Bad Ems. Ab Oktober 1974 wirkte Hans Niermann schließlich für knapp zwei Jahrzehnte als Krankenhauspfarrer in Rüdesheim. Im Juli 1993 wurde er als Seelsorger im Provinzialat der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach eingesetzt, wo er sich wohl fühlte und Freude an seinen Aufgaben hatte.

Zum 1. Juni 1997 trat Pfarrer Niermann in den Ruhestand. Später zog er nach Assmannshausen. Sein 50-jähriges Priesterjubiläum konnte er im Sommer 2011 dort in einem Gemeindegottesdienst begehen. Zwei Jahre später verlegte er seinen Wohnsitz in die Rheingaugesamtheit nach Geisenheim. Die Erkrankung machte es ihm und den ihn Umgebenden nicht einfach. Wir danken Herrn Pfarrer Niermann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 19. Februar 2025 in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Hachenburg gefeiert, anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Friedhof in Hachenburg.

Nr. 355 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 15. Januar 2025 hat Bischof Dr. Peter Kohlgraf als Moderator des interdiözesanen Offiziats Mainz-Limburg Herrn Oberstudienrat i. R. Josef VENINO gemäß c. 1421 §§ 1 u. 3 i. V. m. c. 1422 CIC und Art. 43 DC und dem Reskript der Apostolischen Signatur vom 15. Januar 2025, Prot. N. 4151/25 SAT, für die Dauer von vier Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offiziats Mainz und Limburg ernannt.

Mit Termin 20. Februar 2025 hat der Bischof den krankheitsbedingten Verzicht von Pfarrer Werner WALCZAK auf die Pfarrei St. Anna Braunfels angenommen.

Mit Termin 21. Februar 2025 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei wird Pfarrer Peter KOVALCIN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. März 2025 scheidet Herr Stefan SALZMANN aus dem Dienst des Bistums aus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. März 2025 wird Pastoralreferentin Linda-Maria GALL zusätzlich zur Tätigkeit in der Diözesanstelle Berufe der Kirche mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Priesterreferentin im Fachteam Pastoraler Personaleinsatz eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2025 tritt Gemeindeferentin Verona MOCKENHAUPT in den Ruhestand.

Mit Termin 31. März 2025 scheidet Pastoralreferent Clemens WEIßENBERGER aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Juni 2025 endet der Einsatz von Pastoralreferent Manuel GALL in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden.

Mit Termin 1. August 2025 wird Pastoralreferentin Michelle FISCHER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 31. Januar 2025 hat der Bischof mit Blick auf die mit Wirkung zum 1. Februar 2025 erfolgende Berufung zur Bischöflichen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2025 vom Amt der Bereichsleiterin des Leistungsbereiches Pastoral und Bildung im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 1. Februar 2025 hat der Bischof Herrn Benedikt BERGER gemäß § 76 Abs. 3 der Synodalordnung für das Bistum Limburg zum Geschäftsführer des Seelsorgerates im Bistum Limburg bestellt. Als solcher nimmt er an den Sitzungen des Seelsorgerates und des Vorstands teil und hat Mitspracherecht.

Mit Termin 1. Februar 2025 hat der Bischof die Ernennung von Domkapitular Georg FRANZ zum Stellvertretenden Generalvikar gemäß c. 477 § 2 CIC dahingehend bestätigt, dass er für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars und – sofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die die Priesterweihe voraussetzen – der Bischöflichen Bevollmächtigten tätig wird.

Berufungen und Beratungs- und Entscheidungsteams

Mit Termin 28. Januar 2025 hat der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Bistumsteams vom 28. Januar 2025 mit Termin 28. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 in seiner Eigenschaft als Bereichsleiter des Bereiches Pastoral und Bildung als stimmberechtigtes Mitglied in das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal berufen.

Mit Termin 1. Februar 2025 wurden in das Beratungs- und Entscheidungsteam Digitalisierung berufen:

- Frau Caroline Beese
- Frau Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Herr Sandro Frank
- Herr Thomas Frings
- Herr Dirk von Juterzenka-Kuhn
- Herr Michael Paas
- Frau Felicia Schuld
- Frau Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Kaplan Lucas Weiss
- Frau Yvonne Wick



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.